

Federf. Stadtamt: Amt für Bildung und Erziehung

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Rat	Bürgermeister Roland	09.12.2010	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW Bildung eines Teilstandortes der Elsa-Brändström-Schule im Gebäude der früheren Willy-Brandt-Schule, Feldhauser Straße 228/230, im Schuljahr 2010/11 gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

Die Dringlichkeitsentscheidung hatte folgenden Hintergrund:

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 beschlossen, die Hauptschule Willy-Brandt- und Hauptschule Butendorf gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW zum 01.08.2010 aufzulösen. Die Bezirksregierung Münster hat den Ratsbeschluss am 01.03.2010 genehmigt. Die Klassenverbände der aufgelösten Hauptschulen sind zum 01.08.2010 überwiegend in die Elsa-Brändström-Schule überführt worden.

Durch die Übernahme der Klassenverbände bei Ausbau des erweiterten Ganztagsbetriebs ist an der Elsa-Brändström-Schule eine vorübergehende räumliche Verdichtung gegeben. Dies insbesondere, da sich der beabsichtigte räumliche Ausbau der Schule für den erweiterten Ganztagsbetrieb zum 01.08.2010 nicht umsetzen ließ.

Der Schulausschuss hat sich in seiner Sitzung am 20.09.2010 mit der Schulraumsituation an der Elsa-Brändström-Schule befasst und sich für eine sofortige Verbesserung der räumlichen Bedingungen ausgesprochen.

In enger Abstimmung mit der Schule wurde das Ziel verfolgt, zusätzlichen Schulraum nach den Herbstferien im Gebäudekomplex Oswald Schulze (Krusenkamp 22) anzumieten. Durch Einhaltung bauordnungsrechtlicher Auflagen an den Brandschutz lässt sich dort die notwendige zügige Raumbereitstellung nicht umsetzen.

Darüber hinaus wären die finanziellen Aufwendungen unverhältnismäßig, zumal sich dieser Standort für eine dauerhafte Auslagerung des Schulbetriebs nicht eignet.

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

In enger Abstimmung mit der Schule wurde die vorübergehende Inanspruchnahme des Schulgebäudes der ehemaligen Willy-Brandt-Schule als Teilstandort der Elsa-Brändström-Schule im Schuljahr 2010/11 abgesprochen. Die Schule hat diesen Vorschlag außerordentlich begrüßt. Der Teilstandort soll mit Ablauf des Schuljahres 2010/11 aufgelöst und das Gebäude an der Feldhauser Straße 228/230 der Fröbelschule übergeben werden.

Schulleitung und Lehrerkollegium der Elsa-Brändström-Schule plädierten aus organisatorischen Gründen dafür, die im Ganztags befindlichen unteren Schuljahrgänge (Jahrgänge 5 bis 7) in das Gebäude der ehemaligen Willy-Brandt-Schule (Entfernung zwischen den Standorten ca. 2,3 km) auszulagern.

Ein Teilstandort in zumutbarer Entfernung kann nach § 83 Abs. 4 Schulgesetz NRW nur in begründeten Ausnahmefällen überführt werden, wenn dadurch kein zusätzlicher Lehrerbefehl besteht. Der Schulträger ist in diesem Fall verpflichtet, die sächlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der ordnungsgemäße Unterricht nicht beeinträchtigt wird.

Der Ausnahmefall ist vorliegend mit der Sicherstellung des erweiterten Schulbetriebs der Elsa-Brändström-Schule im Schuljahr 2010/11 begründet. Ein zusätzlicher Lehrerbefehl wird mit der Auslagerung der unteren Schuljahrgänge nicht gesehen, da sich die Klassenverbände ausschließlich im Teilstandort aufhalten werden und sich die Zahl der zwischen den Standorten pendelnden Lehrkräfte sehr begrenzen lässt. Im Teilstandort sind die sächlichen Voraussetzungen gegeben, da die schulischen Einrichtungen der ehemaligen Willy-Brandt-Schule für den Unterrichtsbetrieb der Elsa-Brändström-Schule genutzt werden können.

Die mit längeren Schulwegen verbundenen Belastungen für Schülerinnen und Schüler werden im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung aufgefangen (einfache Entfernung zwischen Wohnort und Standort der ehemaligen Willy-Brandt-Schule über 3,5 km).

Die in das Gebäude der ehemaligen Willy-Brandt-Schule ausgelagerten Klassenverbände werden nach Herrichtung der Ganztageseinrichtungen an der Elsa-Brändström-Schule (voraussichtlich ca. April/Mai 2011) zurückgeführt.

Nach § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW entscheidet der Schulträger über die Errichtung, Änderung und Auflösung einer Schule sowie über den organisatorischen Zusammenschluss nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung. Als Änderung einer Schule ist auch die zeitlich befristete Bildung eines Teilstandortes zu behandeln. Der Beschluss ist der Bezirksregierung Münster gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz NRW zur Genehmigung vorzulegen.

Die umgehende Auslagerung der Klassenverbände in das Gebäude der ehemaligen Willy-Brandt-Schule ist notwendig, um noch im Schuljahr 2010/11 die Ganztagsräume im Schulgebäude der Elsa-Brändström-Schule bereitstellen zu können. Der zeitnahe Umbau im Raumbestand (Küche, Speiseraum, Schülerfacè, Spiel-/Billardraum) ist nur möglich, wenn mindestens vier Unterrichtsräume kurzfristig freigezogen werden. Ein geeigneter Ausweichraum für die Schulklassen ist am Schulstandort und im schulnahen Umfeld nicht vorhanden.

Vor dem Hintergrund musste für das Schuljahr 2010/11 der Teilstandort im Schulgebäude der ehemaligen Willy-Brandt-Schule noch im November 2010 eingerichtet werden.

Der Beschluss des Schulträgers, dass im Schuljahr 2010/11 ein Teilstandort der Elsa-Brändström-Schule bis maximal zum Ende des Schuljahres 2010/11 im Gebäude Feldhauser Straße 228/230 gebildet wird, musste daher unverzüglich getroffen werden, damit die Klassenverbände der Jahrgänge 5 bis 7 schnellstmöglich ausgelagert werden konnten. Da ein Zuwarten bis zur nächsten Ratssitzung (09.12.2010) oder der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (06.12.2010) nicht möglich war, war die Dringlichkeit gegeben, da ansonsten der geordnete erweiterte Ganztagsbetrieb mit den notwendigen Raumbedingungen an der Elsa-Brändström-Schule spätestens ab Beginn des Schuljahres 2011/12 nicht gewährleistet wäre.

Die Schulkonferenz der Elsa-Brändström-Schule hat der Bildung eines Teilstandortes befristet für das Schuljahr 2010/11 zugestimmt.

Der Schulträgerbeschluss wurde am 02.11.2010 als Dringlichkeitsentscheidung getroffen und der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz NRW vorgelegt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Folgende gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW von Erstem Beigeordneten Weichelt und Ratsherrn Dyhringer am 02.11.2010 getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird genehmigt:

„Im Schuljahr 2010/11 wird ab November 2010 im Gebäude der früheren Willy-Brandt-Schule, Feldhauser Straße 228/230, ein Teilstandort der Elsa-Brändström-Schule gebildet. Der Teilstandort wird mit Ablauf des Schuljahres 2010/11 aufgelöst.“

Der Bürgermeister

-Ulrich Roland-

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: